



## **INFORMATIONEN ÜBER DIE RECHTE DER AKTIONÄRE GEMÄSS §§ 109, 110 UND 118 AktG**

### **A. Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 109 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen **5 %** des Grundkapitals erreichen und die nachweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber dieser Aktien sind (zum Nachweis sogleich unten), können schriftlich verlangen, dass zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung dieser Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden, wenn dieses Verlangen in Schriftform (Unterschrift erforderlich) spätestens am **18. Mai 2011** der Gesellschaft an Raiffeisen Bank International AG, Mag. Susanne Langer - Head of Group Investor Relations, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, zugeht.

Jedem so beantragten Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Jeder Beschlussvorschlag muss auch in einer deutschen Sprachfassung vorgelegt werden.

Zum Nachweis der Aktionärserschaft genügt bei depotverwahrten Inhaberaktien die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, in der bestätigt wird, dass die antragstellenden Aktionäre (5 % des Grundkapitals) seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung ununterbrochen Inhaber der Aktien sind und die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben (7) Tage sein darf. Bei mehreren Aktionären, die nur zusammen den erforderlichen Aktienbesitz in Höhe von 5 % des Grundkapitals erreichen oder bei mehreren Depotbestätigungen über Aktien, die nur zusammen das Beteiligungsausmaß von 5 % vermitteln, müssen sich die Depotbestätigungen auf denselben Stichtag beziehen. Hinsichtlich der übrigen Anforderungen an die Depotbestätigung wird auf die Ausführungen unter D. verwiesen.

Bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien genügt die schriftliche Bestätigung eines österreichischen öffentlichen Notars, für die das unten zur Depotbestätigung Ausgeführte sinngemäß gilt.

### **B. Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen 1 % des Grundkapitals erreichen, können zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform Vorschläge zur Beschlussfassung samt Begründung übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen der betreffenden Aktionäre, der anzuschließenden Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der



Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, wenn dieses Verlangen in Textform spätestens am **27. Mai 2011** der Gesellschaft entweder

per **Telefax**: +43 (0)1 8900 500 83

per **E-Mail**: [anmeldung.rbi@hauptversammlung.at](mailto:anmeldung.rbi@hauptversammlung.at), wobei dieses Verlangen als eingescannter Anhang dem E-Mail (z.B. PDF, TIF) anzuschließen ist, oder

per **Post**: Raiffeisen Bank International AG, Mag. Susanne Langer - Head of Group Investor Relations, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, zugeht.

Bei einem **Vorschlag zur Wahl eines Mitglieds in den Aufsichtsrat** (Tagesordnungspunkt 7) tritt an die Stelle der anzuschließenden Begründung die Erklärung der vorgeschlagenen Person gemäß § 87 Abs. 2 AktG. Die vorgeschlagene Person hat darin ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Für den Nachweis des Anteilsbesitzes zur Ausübung dieses Aktionärsrechtes genügt bei depotverwahrten Inhaberaktien die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben (7) Tage sein darf. Bei mehreren Aktionären, die nur zusammen den erforderlichen Aktienbesitz in Höhe von 1 % des Grundkapitals erreichen oder bei mehreren Depotbestätigungen über Aktien, die nur zusammen das Beteiligungsausmaß von 1 % vermitteln, müssen sich die Depotbestätigungen auf denselben Stichtag beziehen. Hinsichtlich der übrigen Anforderungen an die Depotbestätigung wird auf die Ausführungen unter D. verwiesen. Bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien genügt die schriftliche Bestätigung eines österreichischen öffentlichen Notars, für die das unten zur Depotbestätigung Ausgeführte sinngemäß gilt.

Die Gesellschaft wird einem solchen Antrag (Zugänglichmachung auf der Internetseite der Gesellschaft) spätestens am 2. Werktag nach Zugang entsprechen, außer wenn

- er keine Begründung enthält oder die Erklärung nach § 87 Abs 2 AktG fehlt (§ 110 Abs 4 Z 1 AktG),
- er zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde (§ 110 Abs 4 Z 2 AktG),
- ein auf denselben Sachverhalt gestützter gleichsinniger Vorschlag bereits zugänglich gemacht wurde (§ 110 Abs 4 Z 3 AktG),



- er den objektiven Tatbestand der üblen Nachrede (§ 111 StGB) oder der Beleidigung (§ 115 StGB) erfüllt oder sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde (§ 110 Abs 4 Z 4 AktG), oder
- die Aktionäre zu erkennen geben, dass sie an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen werden (§ 110 Abs 4 Z 5 AktG).

Die Begründung muss allerdings nicht zugänglich gemacht werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Schriftzeichen umfasst oder soweit sie einen Tatbestand im Sinne des § 110 Abs 4 Z 4 AktG erfüllt. Übermitteln mehrere Aktionäre Beschlussvorschläge zu demselben Punkt der Tagesordnung, so kann der Vorstand die Vorschläge und ihre Begründungen zusammenfassen. Zu Tagesordnungspunkt 7 wird darauf hingewiesen, dass ein Aktionärsantrag auf Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds zwingend die Übermittlung eines Beschlussvorschlags gemäß § 110 AktG samt einer Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG (siehe oben) voraussetzt. Bei Fehlen einer Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG darf die vorgeschlagene Person nicht in die Abstimmung mit einbezogen werden.

Über einen Beschlussvorschlag, der gemäß § 110 AktG auf der Internetseite der Gesellschaft bekannt gemacht wurde, ist nur dann abzustimmen, wenn er in der Hauptversammlung als Antrag wiederholt wird.

Jeder Beschlussvorschlag muss auch in einer deutschen Sprachfassung vorgelegt werden.

## **C. Nachweisstichtag und Teilnahme an der Hauptversammlung**

### **Nachweisstichtag gemäß § 111 AktG**

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung, das ist der **Sonntag, 29. Mai 2011**, 24.00 Uhr Wiener Zeit (**Nachweisstichtag**).

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur berechtigt, wer an diesem Stichtag Aktionär ist und dies der Gesellschaft nachweist.

### **Depotverwahrte Inhaberaktien**

Bei **depotverwahrten Inhaberaktien** genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am **3. Juni 2011**, ausschließlich unter einer der



nachgenannten Adressen zugehen muss (näher zu vorgeschriebenem Inhalt und Form der Depotbestätigung unten):

per **Telefax**: +43 (0)1 8900 500 83

per **E-Mail**: [anmeldung.rbi@hauptversammlung.at](mailto:anmeldung.rbi@hauptversammlung.at), wobei die Depotbestätigung als eingescannter Anhang dem E-Mail (z.B. PDF, TIF) anzuschließen ist, oder

per **Post**: Raiffeisen Bank International AG  
Mag. Susanne Langer - Head of Group Investor Relations  
Am Stadtpark 9  
1030 Wien

Die Entgegennahme von Depotbestätigungen über ein international verbreitetes, besonders gesichertes Kommunikationsnetz der Kreditinstitute, dessen Teilnehmer eindeutig identifiziert werden können (SWIFT) ist für diese Hauptversammlung und bis auf weiteres noch nicht möglich. Stattdessen wird bis auf weiteres als elektronischer Kommunikationsweg das Telefax und das E-Mail mit der oben angeführten Telefaxnummer und E-Mail Adresse eröffnet.

## **Nicht depotverwahrte Inhaberaktien**

Bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien genügt die schriftliche Bestätigung eines österreichischen öffentlichen Notars, die der Gesellschaft spätestens am **3. Juni 2011** ausschließlich unter einer der oben genannten Adressen zugehen muss. Für den Inhalt der Bestätigung des Notars gilt das oben Ausgeführte sinngemäß (mit Ausnahme der Depotnummer).

## **D. Depotbestätigung gemäß § 10a AktG**

Die Depotbestätigung ist vom depottführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD in Schriftform (firmenmäßige Fertigung erforderlich) in deutscher oder englischer Sprache auszustellen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Angaben über den Aussteller: Name/Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes (z.B. BIC-Code, SWIFT),
- Angaben über den Aktionär: Name/Firma, Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, gegebenenfalls Register und Registernummer bei juristischen Personen,
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien des Aktionärs, ISIN (AT0000606306)
- Depotnummer, andernfalls eine sonstige Bezeichnung,



- Die ausdrückliche Bestätigung, dass sich die Depotbestätigung auf den oben genannten Nachweisstichtag, das ist der **29. Mai 2011**, 24.00 Uhr Wiener Zeit, bezieht.

Die Übermittlung der Depotbestätigung gilt gleichzeitig als Anmeldung zur Hauptversammlung.

Die Aktionäre werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung bzw. durch Übermittlung einer Depotbestätigung nicht gesperrt; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung bzw. Übermittlung einer Depotbestätigung weiterhin frei verfügen.

## **E. Hinweis zum Auskunftsrecht gemäß § 118 AktG**

Jedem Aktionär ist gemäß § 118 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Werden in der Hauptversammlung eines Mutterunternehmens (§ 244 UGB) der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt, so erstreckt sich die Auskunftspflicht auch auf die Lage des Konzerns sowie der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

Die Auskunft darf verweigert werden, soweit sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder ihre Erteilung strafbar wäre. Auf den Grund der Auskunftsverweigerung ist hinzuweisen.

## **F. Information über das Recht der Aktionäre Anträge in der Hauptversammlung zu stellen gemäß § 119 AktG**

Jeder Aktionär ist berechtigt in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, die keiner vorherigen Bekanntmachung bedürfen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der Teilnahmeberechtigung im Sinne der Einberufung.



## G. Hinweis auf die Rechte der Inhaber von Partizipationsscheinen

Inhaber von Partizipationsscheinen („Raiffeisen-Partizipationskapital 2008/2009“) haben gemäß § 23 Abs. 5 BWG das Recht, an der Hauptversammlung teilzunehmen und gemäß § 118 AktG Auskünfte zu begehren. Es ist ihnen auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes erforderlich ist. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder ihre Erteilung strafbar wäre.

Weitere Rechte, insbesondere Stimmrechte, stehen den Inhabern von Partizipationsscheinen nicht zu.

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung richtet sich für die Inhaber von Partizipationsscheinen nach dem Besitz dieser Partizipationsscheine am **29. Mai 2011**, 24.00 Uhr, Wiener Zeit (**Nachweistichtag**). Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur berechtigt, wer an diesem Stichtag Inhaber von Partizipationsscheinen ist und dies der Gesellschaft nachweist.

Zum Nachweis des Besitzes gelten analog die für Aktionäre unter C. dargestellten maßgeblichen Regelungen zur Depotbestätigung; eine schriftliche Bestätigung des depotführenden Kreditinstitutes hinsichtlich der Partizipationsscheine muss der Gesellschaft spätestens am **3. Juni 2011** ausschließlich unter einer der oben genannten Adressen (oben unter C. bei „Depotverwahrte Inhaberaktien“) zu gehen. Für den Inhalt der Bestätigung über den Nachweis des Besitzes der Partizipationsscheine gilt das oben unter D. zur Depotbestätigung Ausgeführte sinngemäß:

- Angaben über den Aussteller: Name/Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes (z.B. BIC-Code, SWIFT),
- Angaben über den Inhaber von Partizipationsscheinen: Name/Firma, Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, gegebenenfalls Register und Registernummer bei juristischen Personen,
- Angaben über die Partizipationsscheine: Anzahl der Partizipationsscheine des Inhabers von Partizipationsscheinen, ISIN (AT0000A0D915, AT0000A0D907, AT0000A0D8Z1, AT0000A0D8Y4, AT0000A0D8X6, AT0000A0D8W8, AT0000A0D8V0, AT0000A0DF47, AT0000A0DF39, AT0000A0DF21),
- Depotnummer, andernfalls eine sonstige Bezeichnung,



- Die ausdrückliche Bestätigung, dass sich die Depotbestätigung auf den oben genannten Nachweisstichtag, das ist der **29. Mai 2011**, 24.00 Uhr Wiener Zeit, bezieht.